

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K&S für die Lieferung und Montage von Standard-Maschinen

(Stand: Januar 2022)

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz: „K&S“) gelten ausschließlich für sämtliche Kauf- und Lieferverträge zwischen K&S und Kunden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn K&S in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsabschluss und Stornierungen seitens des Kunden

- 2.1 Angebote von K&S sind freibleibend.
- 2.2 Bestellungen des Kunden, die Angebote nach § 145 BGB darstellen, kann K&S innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.3 Aufträge werden im Zweifel erst durch die Auftragsbestätigung von K&S verbindlich. Diese Auftragsbestätigung ist für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend.
- 2.4 An Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie evtl. Software und sonstigen Unterlagen, die der Kunde von K&S erhält, behält sich K&S sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterla-

gen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von K&S nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind K&S – ohne Zurückhaltung von Kopien – unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

- 2.5 Für den Fall, dass der Kunde den mit K&S geschlossenen Vertrag vor Gefahrübergang storniert, behält sich K&S vor, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20 % des Vertragspreises als Vergütung der entstandenen Kosten geltend zu machen, wobei dem Kunden der Nachweis freisteht, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; K&S steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

§ 3 Preise

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von K&S nichts anderes ergibt, gelten die Preise von K&S netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich der Verladung im Werk. Die Kosten für Verpackung und Transportversicherung, Frachtkosten sowie etwaige Zölle und Einfuhrsteuern werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Sollte eine Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung eintreten, wird die am Tag der Auslieferung gültige Mehrwertsteuer berechnet und dem Kunden eine sich ergebende Differenz berechnet bzw. erstattet.
- 3.3 Im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung von K&S nicht vorhersehbare und von K&S nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und/oder sonstige Kostenänderungen berechtigen K&S zu entsprechenden Preisanpassungen.
- 3.4 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ist K&S berechtigt, ihre Preise an den jeweiligen Marktpreis angemessen, maximal jedoch um 5 % anzuheben.
- 3.5 Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall leistet der Kunde an K&S eine Anzahlung in Höhe von 50% des Kaufpreises nach Eingang der Auftragsbestätigung und Anzahlungsrechnung. Die restlichen 50% des Kaufpreises werden fällig, sobald ihm mitgeteilt worden ist, dass die Hauptteile versandbereit sind und er die jeweilige Schlussrechnung erhalten hat.
- 4.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall sind die jeweiligen Zahlungspflichten innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist K&S berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt K&S ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere durch fehlende Kreditwürdigkeit, des Kunden gefährdet wird, ist K&S unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzuhalten. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat K&S das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 4.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

§ 5 Lieferung, Änderungsvorbehalt, Leistungsänderungen, Lieferverzug

- 5.1 Der von K&S geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 5.2 Konstruktions- oder Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton bleiben während der Fertigstellungszeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.
- 5.3 K&S ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.4 Sofern der Kunde bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Vertragsgegenstandes Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaues verlangt oder aber K&S solche Änderungen schriftlich vorschlägt, gilt was folgt:
- 5.4.1 Das Änderungsverlangen ist schriftlich vorzulegen und muss die verlangte Änderung genau beschreiben.
- 5.4.2 Zeitnah nachdem K&S ein Änderungsverlangen erhalten oder aber selbst einen Änderungsvorschlag unterbreitet hat, benachrichtigt K&S den Kunden zum Zwecke einer ergänzenden Einigung schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderungen ausgeführt werden können sowie welche Veränderungen sich hinsichtlich des Vertragspreises, der Fertigstellungsfrist und anderer Vertragsbestimmungen ergeben.
- K&S setzt den Kunden auch dann von Änderungen in Kenntnis, wenn diese Änderungen auf geänderte Gesetze und Vorschriften nach § 8 zurückzuführen sind.
- 5.4.3 Verzögert sich die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen K&S und dem Kunden hinsichtlich der Folgen der Änderungen, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, denjenigen Teil des Vertragspreises zu zahlen, der bis zum Beginn der Unstimmigkeiten fällig geworden ist. Sofern die Änderungen, die zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien geführt haben, auch Auswirkungen auf den Vertragspreis haben, treffen die Parteien über die konkrete Höhe des neuen Vertragspreises eine gesonderte Vereinbarung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf diesen neu vereinbarten Vertragspreis angerechnet.

5.4.4 Vorbehaltlich der Einhaltung von § 8 ist K&S bis zur Einigung der Parteien nicht zur Ausführung der vom Kunden geforderten Änderungen verpflichtet.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug

6.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Rahmen der Auftragsbestätigung von K&S ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.

6.1.1 Ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine verbindliche Lieferfrist (nachfolgend kurz zusammen: „**Lieferzeit**“) steht unter dem Vorbehalt, dass K&S von ihrem Vorlieferanten, mit dem K&S aus Anlass des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages ein entsprechendes Deckungsgeschäft geschlossen hat, richtig, vollständig und rechtzeitig selbst beliefert wird.

6.1.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk von K&S verlassen hat oder aber wenn K&S dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

6.2 Sechs Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Lieferzeit kann der Kunde K&S auffordern, zu liefern. Mit Zugang der Aufforderung kommt K&S in Verzug, sofern K&S auf die Aufforderung nicht leistet.

6.2.1 Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von K&S auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

6.2.2 Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er K&S nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist gemäß § 6.2 Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises.

6.2.3 Wird K&S während des Verzuges die Fertigstellung durch Zufall unmöglich, so haftet K&S mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. K&S haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Fertigstellung eingetreten wäre.

- 6.3 Wird eine verbindliche Lieferzeit überschritten, kommt die K&S bereits mit Überschreitung der Lieferzeit in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich nach §§ 6.2.1 bis 6.2.3.
- 6.4 Bei Verzögerungen der Fertigstellung, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. weil er erforderliche behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt oder aber eine Anzahlung auf den Kaufpreis nicht rechtzeitig leistet), verlängern sich vereinbarte Lieferzeiten entsprechend. Das Recht von K&S, den Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Wird K&S durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden und die von K&S nicht zu vertreten sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten hinsichtlich eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes (z.B. wegen der Insolvenz des Vorlieferanten) oder aus anderen gleichartigen Gründen, an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Leistungspflichten gehindert, ruht die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und dem Umfang ihrer Wirkung. K&S übernimmt insoweit kein Beschaffungsrisiko.
- 7.2 K&S hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist.
- 7.3 K&S wird sich – soweit möglich – unverzüglich um eine Ersatzbeschaffung bemühen. Sollten sich im Falle einer Ersatzbeschaffung die Kosten von K&S erhöhen, ist K&S zu Preisanpassungen gegenüber dem Kunden berechtigt. K&S wird den Kunden über die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung und über etwaige Preisanpassungen vorab ebenfalls unverzüglich unterrichten.
- 7.4 Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung oder aber die Preisanpassung nach § 7.3 für den Kunden nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht

erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2, 323 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB).

- 7.5 K&S hat die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.

§ 8 Normen und Standards

- 8.1 K&S stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Maßgeblich sind insoweit insbesondere: EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, EG-ENV-Richtlinie 2004/108/EG sowie angewandte harmonisierte Normen betreffend die Sicherheit von Maschinen, nämlich die Allgemeinen Gestaltungsleitsätze, Risikobeurteilung und Risikominderung EN ISO 12100:2010, Sicherheitsabstände EN 13857, Not-Halt EN 13850, Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen EN 13849-1.

§ 9 Gefahrübergang, Abnahme

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung „frei Frachtführer“ (Lieferort: Nieland 1, DE-Bad Schwartau) vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über mit Abnahme bzw. mit Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den Versandbeauftragten unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.
- 9.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von K&S über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Für die Abnahme gilt Folgendes:
- 9.2.1 K&S teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft des Vertragsgegenstandes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der so be-

messen ist, dass dem Kunden genügend Zeit verbleibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und für eine Vertretung zu sorgen.

- 9.2.2 K&S trägt die Kosten des Personals bzw. von Vertretern von K&S. Alle übrigen Kosten der Abnahmeprüfungen trägt der Kunde und stellt insbesondere auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Ebenso baut der Kunde auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
- 9.2.3 Hat der Kunde eine Mitteilung gemäß § 9.2.1 erhalten und ist er gleichwohl an den Abnahmeprüfungen nicht vertreten oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäß § 9.2.2 nicht nach oder verhindert er anderweitig die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung von K&S angegeben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde der Abnahmefiktion binnen einer Frist von zwei Wochen widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der gemäß der Mitteilung von K&S als Termin für die Abnahmeprüfungen vorgesehen war. K&S weist den Kunden bei Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.
- 9.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die K&S nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. K&S verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 9.4 Im Falle der unberechtigten Nichtabnahme ist K&S berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Verlangt K&S Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises, wobei dem Kunden der Nachweis freisteht, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; K&S steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 K&S behält sich bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Materialien vor.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, soweit dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht. Der Kunde tritt K&S jedoch bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterveräußert wird oder nicht. Soweit sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten befindet, tritt der Kunde seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an K&S ab. K&S nimmt die Abtretung an.
- 10.3 Die Befugnis des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware erlischt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder K&S ihre Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens – insbesondere wegen Zahlungsverzuges – des Kunden, welches das Sicherungsinteresse von K&S gefährdet, widerruft. Werden Sicherungsinteressen von K&S durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Kunde K&S hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist K&S nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch K&S liegt ein Rücktritt vom Vertrag. K&S ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 11 Softwarenutzung

- 11.1 Soweit K&S nach der vertraglichen Vereinbarung neben dem Vertragsgegenstand auch Software nebst einer Benutzerdokumentation zur Nutzung überlässt, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ein nicht ausschließliches, zeitlich

unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software in dem nachfolgenden sowie im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages beschriebenen Umfangs. Vor vollständiger Bezahlung stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.

- 11.1.1 Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenz entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 11.1.2 Das vertraglich eingeräumte Recht zur Nutzung der Software ist nicht übertragbar.
- 11.1.3 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- 11.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- 11.3 Der Kunde ist ausschließlich nach Maßgabe des § 69e UrhG berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass K&S dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 11.4 Das Recht zur Bearbeitung der Software ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software.
- 11.5 Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt.

- 11.6 Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, wird K&S die ihr zustehenden Rechte geltend machen.
- 11.7 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 12 Ansprüche bei Sachmängeln

- 12.1 Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu untersuchen. Etwaige Fehlmengen oder Falschlieferungen sowie erkennbare Mängel der Ware sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beanstandung gegenüber K&S anzuzeigen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form zu rügen.
- 12.2 Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, ist K&S Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, die nach Wahl von K&S entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erfolgen kann.

Im Falle einer Mängelbeseitigung ist K&S verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; eine Übernahme der vorstehenden Kosten durch K&S ist ausgeschlossen, soweit diese dadurch entstanden sind, dass der Vertragsgegenstand nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung des Vertragsgegenstandes dessen bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht und dieser K&S bekannt ist.

- 12.3 Rücktritts- und Minderungsrechte stehen dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu. Bei nur geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Ein Recht zur Selbstvornahme besteht nicht.

- 12.4 Die Haftung von K&S auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von § 14. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- 12.5 K&S haftet nicht für Mängel am Vertragsgegenstand oder für etwaige Folgeschäden, soweit diese durch unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung/Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – außerhalb des Verantwortungsbereiches von K&S – entstanden sind.
- 12.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden und deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung verjähren – je nachdem, was zuerst erreicht wird – bei neuen Vertragsgegenständen in einem Jahr oder aber bei Erreichen von 2000 Betriebsstunden jeweils ab Gefahrübergang gemäß § 9 und bei gebrauchten Vertragsgegenständen in sechs Monate oder 1000 Betriebsstunden jeweils ab Gefahrübergang gemäß § 9. Bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen des hiesigen § 14.1 S. 1 und 14.2 verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist; dies gilt auch für Mängel eines Bauwerks oder für Vertragsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 12.7 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 13 Ansprüche bei Rechtsmängeln

- 13.1 Der von K&S aufgrund des geschlossenen Vertrages gelieferte Vertragsgegenstand ggf. nebst zur Verfügung gestellter Software (nachfolgend kurz zusammen: „**Vertragsgegenstand**“) ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 13.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat K&S auf eigene Kosten alles Zumutbare zu tun, um den Vertragsgegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird K&S von der Geltendmachung

solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und K&S sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Vertragsgegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

- 13.3 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist K&S nach eigener Wahl berechtigt,
- durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen, zu beseitigen oder
 - deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - den Vertragsgegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass er fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Vertragsgegenstandes nicht erheblich beeinträchtigt wird, und verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 13.4 Scheitert eine Freistellung gemäß § 13.3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertragspreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen; für Schadensersatzverlangen gilt § 12.4 entsprechend.
- 13.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 12.6.

§ 14 Haftung auf Schadensersatz

- 14.1 K&S haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.
- 14.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von K&S übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 14.3 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) abgedeckt ist, haftet die K&S nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile, bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 14.4 Eine Haftung von K&S ist ausgeschlossen
- für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nicht entsprechend den Vorgaben von K&S benutzt wird;
 - für Schäden, die auf eine unzureichende oder fehlende Montage oder Wartung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, mit deren Durchführung der Kunde K&S nicht beauftragt hat;
 - für Schäden, die durch Teile des Vertragsgegenstandes verursacht worden sind, an denen Dritte Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen vorgenommen haben und die nicht nachweislich auf eine Pflichtverletzung von K&S zurückzuführen sind.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

- 15.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von K&S.
- 15.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 15.3 Der Kunde darf vertragliche Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung von K&S auf Dritte übertragen. K&S kann die Zustimmung von der Zahlung einer Verwaltungspauschale in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme abhängig machen; dem Kunden steht der Nachweis frei, dass K&S keine oder aber geringere Kosten entstanden sind, K&S steht der Nachweis eines höheren Verwaltungsaufwandes frei.
- 15.4 Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam

sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.